



## BREXIT und Datenübermittlung in Drittländer

### 1. Geregelter BREXIT

Nach dem vorliegenden Entwurf des Austrittsabkommens würde das Vereinigte Königreich (UK) bis Ende 2020 im Hinblick auf die dann weiter geltende DS-GVO wie ein EU-Staat behandelt.

Weitere Einzelheiten finden Sie hier:

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/DSK\\_Brexit-Positionspapier.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/DSK_Brexit-Positionspapier.pdf)

### 2. Ungeregelter BREXIT – „No-Deal-Brexit“

Im Falle eines unregulierten BREXITS wird das Vereinigte Königreich (UK) zu einem „Drittland“ im Sinne der DS-GVO. Ab dem 30. März 2019, 0 Uhr müssen Datenübermittlungen zusätzlich den Vorgaben des Kapitel V DS-GVO (Artt. 44 ff. DS-GVO) entsprechen.

### 3. Was bedeutet das?

Neben den allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Datenverarbeitung müssen zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus weitere Anforderungen erfüllt werden. Art. 46 ff. DS-GVO sehen dazu verschiedene Instrumente (sog. geeignete Garantien) vor, insbesondere:

- a) Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 DS-GVO)

Durch Angemessenheitsbeschlüsse stellt die EU-Kommission fest, dass ein bestimmter Staat ein angemessenes Schutzniveau bietet. Die Staaten, für die es einen solchen Beschluss gibt, finden Sie hier:

[https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_de).

Nach jetzigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Kommission keinen Angemessenheitsbeschluss für UK mehr erlassen wird.

- b) Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission (Art. 46 Abs. 2 lit. c DS-GVO)

Diese können, soweit sie nicht verändert werden, zeitnah vereinbart werden. Sie müssen allerdings zur konkreten Datenverarbeitungssituation passen. Die Vertragsparteien müssen zudem die dort niedergelegten Anforderungen erfüllen. Die Standarddatenschutzklauseln enthalten Verpflichtungen sowohl für den deutschen Datenexporteur als auch für den (britischen) Datenimporteur.

Standarddatenschutzklauseln für den Fall, dass der britische **Empfänger Auftragsdatenverarbeiter** ist, finden Sie hier:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX%3A32010D0087>, zum anderen

Für den Fall, dass der britische **Empfänger** selbst **Verantwortlicher** ist, existieren zwei Versionen:

<http://eurlex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX:32001D0497> oder

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32004D0915> (neuer und nach Meinung mancher auch inhaltlich vorzugswürdiger)

c) verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules, Art. 47 DS-GVO)

Diese können vor allem bei international tätigen Unternehmen mit internem Datenfluss (auch) in Drittländer empfehlenswert sein. Dabei legt das Unternehmen Regelungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten auch in Drittländern fest. Art. 47 Abs. 2 DS-GVO macht zahlreiche Vorgaben zum Mindestinhalt. Entscheidend ist, dass Binding Corporate Rules durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß dem Kohärenzverfahren nach Art. 63 DS-GVO genehmigt werden müssen. Sie stellen daher keine kurzfristige Lösung dar.

d) einzeln ausgehandelte Vertragsklauseln

Die Legitimation einer Datenübermittlung nach UK aufgrund einzeln ausgehandelter Vertragsklauseln setzt ebenfalls die Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Durchführung des Kohärenzverfahrens nach Art. 63 DS-GVO voraus.

e) Ausnahmen nach Art. 49 DS-GVO

In Ausnahmefällen ist die Datenübermittlung in Drittländer auch ohne Vorliegen geeigneter Garantien gem. Art. 49 DS-GVO möglich. Als Ausnahmetatbestände sind diese eng auszulegen. Sie gelten zudem nur für Datenübermittlungen in bestimmten Einzelfällen.

- wirksame Einwilligung der betroffenen Person
- Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung
- wichtige Gründe des öffentlichen Interesses
- Verfolgung von Rechtsansprüchen
- Schutz lebenswichtiger Interessen
- Wahrung zwingender berechtigter Interessen
- Übermittlung aus einem zur Information der Öffentlichkeit bestimmten Register



#### **4. Was genau ist jetzt zu tun?**

1. Im Informationsblatt zur Datenverarbeitung und in der Datenschutzerklärung einer Website ist gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. f bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f DS-GVO über die Datenübermittlung in ein Drittland zu informieren.
2. Wenn eine betroffene Person von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, ist ihr gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 DS-GVO auch über die Datenübermittlung in Drittländer Auskunft zu erteilen.
3. Im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sind Datenübermittlungen in Drittländer gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. d und lit. e DS-GVO bzw. Art. 30 Abs. 2 lit. c DS-GVO als solche zu bezeichnen und die weiteren in diesem Zusammenhang geforderten Angaben zu machen.
4. Ggf. sind Datenschutz-Folgenabschätzungen erstmals durchzuführen oder bereits erfolgte zu überprüfen, soweit es um die Datenübermittlung in das UK als Drittland geht (Art. 35 DS-GVO).
5. Es sind geeignete Garantien gem. Art. 44 ff. DS-GVO zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung in ein Drittland zu schaffen, wenn nicht Ausnahmetatbestände greifen (Dazu die obigen Ausführungen).
6. Überarbeitung der Vereinbarungen zur gemeinsamer Verarbeitung nach Art. 26 DS-GVO (Festlegung der Pflichten, Funktionen und Beziehungen der Verantwortlichen sowie zu den Rechten der Betroffenen, Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung in Drittländer, etc.)
7. Bei Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO Überarbeitung der entsprechenden Verträge (Zulässigkeit der Übermittlung in Drittländer, Ausschluss bzw. Vereinbarungen zu Unterauftragsverhältnissen, Anpassungen zum Verarbeitungsort etc.)

#### **5. Wo finde ich weitere Informationen?**

##### **Allgemeine Informationen zur Datenübermittlung in Drittländer**

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/internationales/>

[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk\\_kpnr\\_4.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_4.pdf)

##### **Informationen der britischen Datenschutzaufsichtsbehörde zum Datentransfer vom Vereinigten Königreich in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union**

<https://ico.org.uk/for-organisations/data-protection-and-brexit/>



**Hilfestellung der britischen Datenschutzaufsichtsbehörde bei der Erstellung von Standardverträgen (nur für britische Unternehmen, die personenbezogene Daten aus der EU empfangen)**

<https://ico.org.uk/for-organisations/data-protection-and-brexit/standard-contractual-clauses-for-transfers-from-the-eea-to-the-uk-interactive-tool/>

**Beschluss der DSK zu Datenübermittlungen aus Deutschland in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ab dem 30. März 2019**

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/DSK\\_Brexit-Positionspapier.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/DSK_Brexit-Positionspapier.pdf)

**Information des Europäischen Datenschutzausschusses zu Datentransfers im Rahmen der DSGVO im Falle eines No-Deal-Brexits (Deutsch/Englisch)**

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/EDSA\\_Info\\_NoDealBrexit\\_Deutsch\\_Arbeitsuebersetzung\\_.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/EDSA_Info_NoDealBrexit_Deutsch_Arbeitsuebersetzung_.pdf) (deutsch)

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/EDSA\\_Info\\_NoDealBrexit\\_Englisch.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/EDSA_Info_NoDealBrexit_Englisch.pdf) (englisch)

